

Satzung der Gemeinde Bad Schönborn

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Reisekostenvergütung	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|----------|
| - bis zu 3 Stunden | 10,00 € |
| - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 17,50 € |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 25,00 €. |
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|----------|
| - bis zu 3 Stunden | 30,00 € |
| - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 50,00 € |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 70,00 €. |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers oder der Sitzungsteilnehmerin maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung: Diese wird bezahlt
- | | |
|---|----------------------|
| a) als monatlicher Grundbetrag | in Höhe von 40,00 € |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung, zu denen durch die Gemeindeverwaltung offiziell eingeladen wird | in Höhe von 50,00 €. |
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder und die Auszahlung des monatlichen Grundbetrags nach Abs. 1 b) erfolgen vierteljährlich.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertretenden des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhalten als Entschädigung pro beauftragten Vertretungstag eine Pauschale von 75,00 €.

Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch (bis 4 Stunden), so beträgt die Entschädigung 40,00 €.

(5) Für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Sitzungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderats, seinen Ausschüssen sowie der sonstigen im Gemeinderat gebildeten Gremien auf Nachweis eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung, sofern ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige oder Familienangehöriger ist, entstehen. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird jedoch lediglich für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten 1. Grades (ab Pflegestufe 1) gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für die Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.1988, zuletzt geändert am 25.06.2019 außer Kraft.

Bad Schönborn, den 24.11.2021

Huge,

Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.